

► Geschäftsgebühr

Mandant nutzt Algorithmus: Anwalt verdient Geschäftsgebühr

| Das AG Köln hat jetzt entschieden: Zugunsten eines Anwalts wird die Geschäftsgebühr auch durch Erstellen eines durch Algorithmus generierten Mahnschreibens ausgelöst (5.3.20, 120 C 137/19, Abruf-Nr. 215458). |

Es ging um eine Fluggastentschädigung. Die Betroffenen hatten ihre Flugdaten und persönliche Daten mit Bankverbindung auf der Website des Anwalts eingegeben. Der dortige Algorithmus ermittelt, ob ein Anspruch besteht und generiert ein Anspruchsschreiben an die Fluggesellschaft. So erbringt dieser Algorithmus nichts anderes bzw. dieselbe Dienstleistung, wie ein Anwalt im mündlichen Gespräch, der anschließend ein Anspruchsschreiben verfasst. Dies sei vergleichbar mit dem Fall, in dem ein Anwalt in einer Verkehrsunfallsache Schadenersatz geltend macht und den Mandanten vorbereitete Formulare ankreuzen und ausfüllen lässt. Addiert der Anwalt die Positionen, die er im Anspruchsschreiben formuliert, hat er die Geschäftsgebühr verdient.

Das AG Köln hat „Neuland“ betreten und richtig entschieden. Für das Entstehen der Geschäftsgebühr spielt es keine Rolle, ob der Mandant zuvor mit dem Anwalt mündlich gesprochen hat. Die Gebühr ist verdient.

▼ WEITERFÜHRENDE HINWEISE

- Anrechnung der Geschäftsgebühr bei isolierter Kostenerstattungsklage?, RVG prof. 19, 159
- Keine Anrechnung der Geschäftsgebühr im Widerspruchsverfahren auf Verfahrensgebühr für parallel geführtes Eilverfahren, RVG prof. 19, 202

► Terminsgebühr

Fiktive Terminsgebühr bei Arrest und einstweiliger Verfügung?

| In der Praxis immer wieder Stoff für Diskussionen: Entsteht eine Terminsgebühr im Verfahren auf einstweilige Verfügung, wenn diese antragsgemäß ergeht, der Gegner Widerspruch einlegt und diesen zurücknimmt bevor ein Termin zur mündlichen Verhandlung bestimmt ist? |

Antwort: Nein. Die sog. fiktive Terminsgebühr nach Nr. 3104 Abs. 1 Nr. 1 VV RVG kann zwar auch im einstweiligen Rechtsschutzverfahren entstehen. Sie entsteht aber nicht, wenn das Gericht nach § 937 Abs. 2 ZPO ohne mündliche Verhandlung entscheidet. Hierzu bedarf es nicht der Zustimmung der Parteien.

MERKE | Das oft vorgetragene Argument, bei einem Widerspruch müsse mündlich verhandelt werden, ist falsch. Nur wenn die einstweilige Verfügung erlassen wurde und nur auf Widerspruch des Antragsgegners kann eine mündliche Verhandlung stattfinden. Denn nach § 128 Abs. 1 ZPO ist im einstweiligen Verfügungsverfahren eine mündliche Verhandlung vorgeschrieben (AnwK-RVG/Onderka, 8. Aufl., VV 3104 Rn. 24). Folge: Eine Terminsgebühr entsteht.

Im Gegensatz dazu ist in einem Arrestverfahren eine mündliche Verhandlung nicht vorgeschrieben. Das Gericht kann nach § 922 Abs. 1 ZPO entweder durch Urteil oder Beschluss entscheiden. Erst im Widerspruchsverfahren ist eine mündliche Verhandlung vorgeschrieben, sodass erst dann eine Terminsgebühr anfallen kann.



IHR PLUS IM NETZ
rvgprof.iww.de
Abruf-Nr. 215458



ARCHIV
Ausgabe 9 | 2019
Seite 159

Keine Termins-
gebühr ohne mündliche
Verhandlung

Im Arrestverfahren
läuft es anders